

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

**bm:bwk****Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur**Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 WienGeschäftszahl: BMBWK-14.363/0004-III/4/2006  
SachbearbeiterIn: Mag. Andreas Bitterer  
Abteilung: III/4  
E-mail: andreas.bitterer@bmbwk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)53120-2369/53120-81 2369  
Ihr Zeichen: BKA-600.127/0004-V/1/2006

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Entwurf eines Verfahrens- und Zustellrechts-  
anpassungsgesetzes 2006; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dankt für die Übermittlung des Entwurfes betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Richterdienstgesetz, die Exekutionsordnung, das Bankwesengesetz und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden, und nimmt wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991):**

Der Zweck bzw. die Erforderlichkeit der „Zweistufigkeit“ der Neufassung des Art. II Abs. 2 EGVG (Adaptierung des Behördenkataloges per 1. Jänner 2007 und der folgende Ersatz durch eine Generalklausel per 1. Juli 2007) ist nicht ersichtlich. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sich die bestehende enumerative Aufzählung im EGVG im Sinne der Rechtsklarheit sowie auch „im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung“ durchaus bewährt. Vergleichbares gilt hinsichtlich der „zweistufigen“ Anpassung des Art. II Abs. 4 EGVG. In Hinkunft wird die Frage der Anwendung (spflicht) des AVG im Wesentlichen anhand der Elemente „behördliches Verfahren“ und „Verwaltungsbehörde“ zu erschließen sein (vgl. Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>6</sup> RZ 58ff; zur „Behörde“: Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht<sup>8</sup> RZ 549).

Im Zusammenhang mit den Anordnungen des Art. XII Abs. 18 Z 3 EGVG, welche unter bestimmten Voraussetzungen die materielle Derogation von Bestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen, die die Anwendung ua. des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden vorsehen, bewirken, ist anzumerken, dass das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005), BGBl. I Nr. 30/2006, in § 25 die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, für Verfahren der Organe der Pädagogischen Hochschulen auf Grund dieses Bundesgesetzes vorsieht, wobei diesbezüglich noch auf das Inkraft-Treten mit 1. Oktober 2007 hinzuweisen wäre (§ 80 Abs. 1 Z 6 Hochschulgesetz 2005).

Auch in § 6 Abs. 4 leg.cit. betreffend Anerkennungsverfahren für Bescheide zur Anerkennung als private Pädagogische Hochschule ist (im Übrigen) eine Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 normiert.

Im Wege des Art. XII Abs. 18 Z 3 EGVG scheint somit hinsichtlich § 25 Hochschulgesetz 2005 auf den ersten Blick ein zeitlich früherer Eingriff in die seit ihrer Kundmachung am 13. März 2006 dem Rechtsbestand angehörende Norm ohne Rücksicht auf ihren Geltungsbereich ab 1. Oktober 2007 vorgenommen zu werden, sodass zum letztgenannten Zeitpunkt für den Normanwender bei alleinigem Studium des Hochschulgesetzes 2005 keine Kenntnis über einen allfälligen Entfall des § 25 leg.cit. bzw. bei Studium des Hochschulgesetzes 2005 im Zusammenwirken mit Art. XII Abs. 18 Z 3 EGVG keine hinlängliche Klarheit über den Bestand/Nichtbestand des § 25 leg.cit. gegeben ist. Dies deshalb, da Art. XII Abs. 18 Z 3 EGVG ausdrücklich auf „Verwaltungsbehörden“ Bezug nimmt und Pädagogische Hochschulen in ihrer Eigenschaft als unselbständige Anstalten des Bundes nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht als Verwaltungsbehörden zu qualifizieren sind; sohin wäre im Zusammenhang mit dem Wortlaut des zweiten Satzes des Art. XII Abs. 18 Z 3 EGVG von keinem Entfall der Bezugnahme auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 auszugehen. Im Fall des § 6 Abs. 4 leg.cit. hingegen ist wohl ein Entfall der Bezugnahme anzunehmen, zumal das zuständige Regierungsmitglied (Bundesminister) als Behördenchef der monokratisch organisierten Behörde „Bundesministerium“ und damit als „Verwaltungsbehörde“ zu qualifizieren ist.

Der Einsatz der entsprechend Z 44 der Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) kritisch bewerteten materiellen Derogation verlangt für den Normanwender generell „archivarischen Fleiß“ bei der Erschließung des Inhaltes von Normtexten der betroffenen Bundes- oder Landesgesetze, weshalb dem Grundsatz der Einzelnovellierung im Sinne der LRL 65 folgend die Anordnung eines wie in Art. XII Abs. 18 Z 3 EGVG spezifizierten Entfalls in mehreren, nicht näher bezeichneten Bundes- und Landesgesetzen zu vermeiden wäre.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beabsichtigt, sofern nach Auffassung des Bundeskanzleramtes dennoch von einer materiellen Derogation des § 25 Hochschulgesetz 2005 auszugehen ist, die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 entsprechend der obigen Begründung wieder explizit in § 25 leg.cit. aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang darf das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Bundeskanzleramt um Ermöglichung eines Gespräches zur Erörterung der bildungsspezifischen Gegebenheiten ersuchen.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird eine Übermittlung in elektronischer Form erfolgen.

Wien, 31. März 2006  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andreas Bitterer

**Elektronisch gefertigt**